

2662/AB XXI.GP
Eingelangt am: 04.09.2001

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pumberger und Kollegen haben am 6. Juli 2001 unter der Nr. 2696/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Förderung der Opferhilfe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1

Im Rahmen der Kriminalprävention (Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst) werden auch Menschen, die bereits Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind, von Bediensteten der Sicherheitsexekutive informiert, wie sie es vermeiden können, nochmals Verbrechensopfer zu werden, wobei neben allgemeinen Sicherheitstips die Opfer auch auf andere Behörden (z.B. Jugendwohlfahrtsbehörden) und private Opferschutzeinrichtungen z.B. Interventionsstellen, Frauenhäuser, Kinderschutzzentren etc.), mit denen die Sicherheitsexekutive zusammenarbeitet, hingewiesen werden.

Weiters werden auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz seitens des Bundesministeriums für Inneres private Einrichtungen gefördert bzw. finanziert, die Verbrechensopfern Beratung und immaterielle Hilfe zukommen lassen.

Für Verbrechensopfer besteht auch die Möglichkeit der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 10 Abs. 4 Fremdengesetz. Diese wird von amtswegenerteilt.

Weiters wurden dem Verein „Weißen Ring“, Landesleitung Steiermark, im Jahre 2000 eine Förderung in Höhe von S 5.000,-- als Druckkostenbeitrag für die Herausgabe der Broschüre „Hilfe für Verbrechensopfer“ gewährt.

Zu den Fragen 2 und 10

Die gesetzlichen Grundlagen für die Opferhilfe im Bereich des Bundesministeriums für Inneres sind der Teil 2, Abschnitt E Z 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes (BMG 2000), der besagt, dass „Maßnahmen der Wiederherstellung der subjektiven und objektiven Sicherheit von Verbrechensopfern“ in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Inneres fallen, sowie der § 25 Abs. 2 und Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes: Gemäß § 25 Abs. 2 SPG haben die Sicherheitsbehörden Vorhaben zur Kriminalprävention zu fördern, das heißt mit anderen staatlichen und privaten Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Der § 25 Abs. 3 SPG besagt, dass der „Bundesminister für Inneres ermächtigt ist, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Soferne eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz abzuschließen, soferne eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für Jugend, Umwelt und Familie.

Die Rechtsgrundlage für die humanitäre Aufenthaltserlaubnis ist im § 10 Abs. 4 FrG iVm §§ 88 Abs. 1 und 90 Abs. 1 FrG verankert.

Zu Frage 3

Im Bundesministerium für Inneres ist in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die Abteilung II/D/1 2 als Zentralstelle für die umfassende Kriminalprävention zuständig und daher auch für den Opferschutz, bzw. die Opferhilfe basierend auf den in der Frage 2 ausgeführten gesetzlichen Grundlagen. Aus diesem Grund wurde dieser Abteilung mit Änderung der Geschäftseinteilung des Bundesministerium für Inneres per 1.12.2000 die Geschäftsstelle des Präventionsbeirates übertragen. Die Geschäftsstelle gründet sich auf § 7 der Präventionsbeiratsverordnung (Beirat für Grundsatzfragen der Gewaltprävention)

Die Geschäftsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

- 1.) die Erstattung von Vorschlägen für Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der Gewaltprävention durch den Bundesminister für Inneres
- 2.) die Abgabe von Stellungnahmen zu Ansuchen um Förderung gemäß Z 1
- 3.) die Begutachtung und Auswertung der Tätigkeitsberichte der nach § 25 Abs. und 3 SPG geförderten Opferschutzeinrichtungen
- 4.) die Erarbeitung von Vorschlägen für eine wirksamere Gestaltung der Kooperation der Sicherheitsbehörden und Opferschutzeinrichtungen im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Menschen vor Gewalt

Darüberhinaus alle Aufgaben, die nach einer Entscheidung des Präventionsbeirates zur Umsetzung anfallen.

Im Bereich der sicherheitspolizeilichen Kriminalprävention fungiert die Zentralstelle unter anderem als bundesweite Kontaktstelle und Ansprechpartner zu staatlichen und privaten Institutionen im Bereich der Kriminalprävention, des Weiteren wird bundesweite Öffentlichkeitsarbeit, Akkordierung inhaltlicher Aussagen und Empfehlungen, Koordinierung der fachspezifischen Aus- und Fortbildung, Anordnung und Koordination bundesweiter und bundes-

länderüberschreitender Präventionsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden - und dienststellen, sowie die Verwaltung des Budgets des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes durchgeführt. Die nachgeordneten Dienststellen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie ko-operieren im Bereich der Opferhilfe mit anderen staatlichen Einrichtungen (z.B. Jugendwohfahrt), sowie privaten Einrichtungen. In der kriminalpolizeilichen Beratung erhalten auch die Opfer von Straftaten Informationen darüber, wie sie sich besser vor Verbrechen schützen können, sowie Hinweise auf Opferschutz - und Opferhilfeeinrichtungen.

Die vom Bundesministerium für Inneres geförderten privaten Organisationen führen rechtliche und psychosoziale Beratung und Betreuung, Begleitung bei Behördenwegen, Prozessbegleitung bei Gerichtsverfahren durch, kooperieren mit den Beamten der Sicherheitsexekutive insbesondere in den Fällen des § 38a Sicherheitspolizeigesetz (Wegweisung, bzw. Betretungsverbot des Gefährdens bei Ausübung häuslicher Gewalt) sowie in der Durchführung von Seminaren, Workshops und Schulungen und betreiben Öffentlichkeitsarbeit. Eine spezifische Auflistung der von diesen Organisationen zu erbringenden Leistungen befindet sich in den jeweiligen Förderverträgen, in denen auch die Erbringung von Tätigkeitsberichten bis März des Folgejahres vereinbart ist. Darüberhinaus wurde in diesem Jahr mit den Interventionsstellen die Erstellung einer einheitlichen Leistungsstatistik vereinbart, die in Zukunft eine detailliertere Leistungsaufzeichnung bzw. Quantifizierung mit besseren Vergleichsmöglichkeiten erlauben.

Eine Auflistung der privaten Opferschutzeinrichtungen ist als Beilage betreffend die Budgetaufstellung angeschlossen.

Die humanitären Aufenthaltserlaubnisse werden primär von den Fremdenpolizeibehörden erteilt. Das Bundesministerium für Inneres hat in jedem Fall seine Zustimmung dazu zuerteilen. Es besteht daher die Möglichkeit, Anregungen auf Erteilung humanitärer Aufenthalts-erlaubnisse bei den zuständigen Fremdenpolizeibehörden einzubringen. Gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit solche Anregungen direkt beim Bundesministerium für Inneres einzubringen. In der Praxis werden beide Möglichkeiten genutzt.

Zu den Fragen 4 bis 6

Es darf - soweit konkrete Zahlen vorliegen - auf die Beilage verwiesen werden.

Da seitens des Bundesministeriums für Inneres nur private Opferhilfeeinrichtungen gefördert werden, ist eine weitergehendere Beantwortung der Frage 6 nicht möglich.

Zu Frage 7

Für die Zuerkennung von Förderungen seitens des Präventionsbeirates des Bundesministers für Inneres sind neben den in der Beantwortung der Frage 2 genannten gesetzlichen Voraussetzungen auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (AÖF), sowie die Förderrichtlinien des Präventionsbeirates ausschlaggebend.

Zu Frage 8

Bei einer allfälligen Mitförderung durch ein anderes Bundesministerium oder einer Gebiets - körperschaft wird strikt auf die Vermeidung von Doppelförderungen geachtet. In den Förder - bzw. Auftragsverträgen sind die Förder - bzw. Auftraggeber einschließlich der Finanzie - rungsmodaliäten genau festgelegt. Desweiteren müssen die Förderungswerber Zusatzförde - rungen im Finanzplan sowie in der Rechnungslegung ausweisen, damit diese in der Zuerken - nung bzw. Abrechnung berücksichtigt werden können.

Zu Frage 9

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen keine.

Zu Frage 11

Die Kooperation zwischen den Opferschutzeinrichtungen und den Fördergebern erfolgt auf der Grundlage von Förderverträgen, die detaillierte Leistungsbeschreibungen enthalten. Darü - berhinaus werden regelmäßige Treffen auf Geschäftsführer/innenebene mit der Geschäfts - stelle im Bundesministerium für Inneres, sowie auf Landesebene Regionaltagungen unter der Federführung der Sicherheitsexekutive veranstaltet, in denen Fragen der Zusammenarbeit im Bereich der Opferhilfe erörtert werden.

Zu Frage 12

Da die Fördergeber auch im Präventionsbeirat vertreten sind, erfolgt bereits hier ein gegen - seitiger Informationsaustausch bei der Bewertung der Anträge.

Bei der Abrechnung der Opferschutzeinrichtungen, die vom Bundesministerium für Inneres und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gefördert bzw. finan - zierte werden (Interventionsstellen, siehe Beilage), erfolgt eine gegenseitige Information auf dem Aktenwege. Die Abrechnungskontrolle erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen durch das Bundesministerium für Inneres.

Über die getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit der Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis wird der Einbringer, im Bedarfsfall auch der/die Betroffene informiert.

Zu Frage 13

Die Kooperation führte zu einer Effizienzsteigerung sowohl in der Bewertung der Anträge als auch in der Administration derselben.

Im Bereich der humanitären Aufenthaltserlaubnisse kann die Zusammenarbeit mit den Ein - bringern (z.B. LEFÖ) als "gut" bezeichnet werden. Die vorgebrachten Fälle enthalten alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen.

Zu Frage 14

Wie aus den Budgetbeilagen ersichtlich ist, erfolgten in den vergangenen Jahren Förderungen an Kinderschutzeinrichtungen, die sich schwerpunktmäßig mit Gewalt und sexuellem Mißbrauch an Kindern befassen. Aufgrund der knappen Budgets des Präventionsbeirates und des laufenden Ausbaues des Netzes der Interventionsstellen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt konnten derartige spezielle Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße gefördert werden. Allerdings befassen sich die bestehenden Einrichtungen nach Maßgabe ihrer persönlichen Ressourcen auch mit den Problemen von Minderjährigen mit Gewalterfahrung.

Zu den Fragen 15 und 16

Grundsätzlich gibt es keine Einrichtungen, die nur Prozessbegleitung durchführen. Zur Prozessbegleitung darf angemerkt werden, dass nicht nur die Begleitung und Betreuung vor Gericht eine solche darstellt, sondern bereits die Tätigkeiten der Opferhilfeeinrichtungen (insbesondere Interventionsstellen) den Grundstock und Voraussetzungen für die Prozessbegleitung bilden.

Folgende, vom Bundesministerium für Inneres geförderte bzw. finanzierte Einrichtungen führen im heurigen Jahr - neben ihren eigentlichen Aufgaben - Prozessbegleitung durch:

- a.) Interventionsstelle Oberösterreich
- b.) Interventionsstelle Burgenland
- c.) IBF/LEFÖ (Interventionsstelle zur Betreuung der Opfer des Menschenhandels i.S. des §217 StGB)

Im übrigen fällt die Beantwortung dieser Frage in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Beilage

PRÄVENTIONSBEIRAT 1999

Aufwendungen für Opferhilfeinrichtungen

Fördernehmer	Förderung durch BMI ¹	Gesamtsumme
IST Wien	2.700.000	5.400.000
IST Innsbruck	1.400.000	2.800.000
IST Linz	1.350.000	2.700.000
IST Salzburg	1.515.000	3.030.000
IST Graz	1.669.500	3.339.000
IBF/LEFO	1.210.000	2.420.000
IST NÖ (Start 9/99)	1.496.000	2.992.000
IST Kärnten (Start 9/99)	966.500	1.933.000
IST Vorarlberg (Start 9/99)	676.716	1.353.432
IST Burgenland (Start 10/99)	507.000	1.014.000
		26.981.432
Einzelförderungen: ²		
Beratungsstelle für sexuell mißbrauchte Mädchen, Wien	100.000	
Wendepunkt, Frauen - /Familienberatung) Wiener Neustadt	100.000	
Lichtblick, Lebens - /Beruf - u. Sexualberatung, Wiener Neustadt	100.000	
MAIZ, Autonomes Integrationszentrum v. Migrantinnen, Linz	30.000	
Frauen für Frauen, Frauenberatung - u. Kurszentrum Hollabrunn	100.000	
Beratungszentrum für MigrantInnen, Wien	217.500	
Stützpunkt Undine, Baden	100.000	
VBSA "danach" ³	250.000	

¹ Die Interventionsstellen wurden 1999 zu 50 % durch das BMI und zu 50 % durch die Frauenministerin, BKA Abt. VII/2, gefördert.

² Die Einzelförderungen für Beratungseinrichtungen verringern sich zunehmend mit dem flächendeckenden Ausbau der Interventionsstellen (siehe Aufwendungen für Opferhilfeinrichtungen 2000 und 2001)

³ Die Psychosoziale Opferhilfe des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, "danach" soll jenen Opfern von Verbrechen eine psychosoziale Betreuung anbieten, die nicht von den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, Frauenhäusern und Kinderschutzeinrichtungen betreut werden.

PRÄVENTIONSBEIRAT 2000

Aufwendungen für Opferhilfeinrichtungen

Fördernehmer	Förderung durch BMI ¹	Gesamtsumme
IST Wien	3.250.000	5.950.000
IST Innsbruck	1.410.000	2.810.000
IST Linz	2.050.000	3.400.000
IST Salzburg	1.815.000	3.330.000
IST Graz	1.980.600	3.650.000
IBF/LEFÖ	1.210.000	2.420.000
IST NÖ	2.100.000	4.200.000
IST Kärnten	1.600.000	3.000.000
IST Vorarlberg	1.250.000	2.350.000
IST Burgenland	1.300.000	2.300.000
IST NÖ Pilotprojekt Zwettl (nur BMI)	1.210.000	1.210.000
Summe Interventionsstellen	19.175.500	34.620.000
VBSA „danach.“ ²	485.271	

¹ Die Interventionsstellen wurden bis August 2000 laut Fördervertrag zu 50 % durch das BMI und zu 50 % durch das BMSG gefördert

² Die Psychosoziale Opferhilfe des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, "danach" soll jenen Opfern von Verbrechen eine psychosoziale Betreuung anbieten, die nicht von den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, Frauenhäusern und Kinderschutzeinrichtungen betreut werden.

PRÄVENTIONSBEIRAT 2001

Aufwendungen für Opferhilfeinrichtungen

Fördernehmer	Förderung durch BMI 1	Gesamtsumme
IST Wien	3.100.000	6.200.000
IST Innsbruck	1.500.000	3.000.000
IST Oberösterreich	2.050.000	4.100.000
IST OÖ. Pilotprojekt - Mühlviertel	1.307.580	
IST Salzburg	1.900.000	3.800.000
IST Steiermark	2.300.000	4.600.000
IST Niederösterreich	2.100.000	4.200.000
IST Kärnten	1.550.000	3.100.000
IST Vorarlberg	1.250.000	2.500.000
IST Burgenland	1.250.000	2.500.000
IST f. Betroffene d. Frauenhandels	1.400.000	
VRSA „danach“	330.126	

¹ Die Psychosoziale Opferhilfe des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit "danach" soll jenen Opfern von Verbrechern eine psychosoziale Betreuung anbieten, die nicht von den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, Frauenhäusern und Kinderschutzeinrichtungen betreut werden.

Interventionsstellen 1999	Anzahl der RKV/BV)	Anzahl der Beratungen/Betreuungen
Salzburg	215	317
Tirol	191	264
Oberösterreich	270	361
Steiermark	494	339
Wien	548	658
Niederösterreich	52	75
Kärnten	51	66
Burgenland	13	49
Vorarlberg	21	50
IBF Wien		131

2000		
Salzburg	233	360
Tirol	196	269
Oberösterreich	292	432
Steiermark	588	433
Wien	916	1166
Niederösterreich	407	480
Kärnten	194	297
Burgenland	62	248
Vorarlberg	77	210
IBF, Wien		143

Die Zahlen 2001 Betretungsverbote (gemeldet von den Interventionsstellen) wie von den Interventionsstellen betreute Personen werden aus verwaltungstechnischen Gründen mit Ende des Geschäftsjahres (Tätigkeitsbericht) bekannt gegeben.

VBSA Projekt „danach“ **Opferhilfe**

Im Projektzeitraum (nach der Projektvorbereitungsphase Dezember 1999 - Mai 2000) wurden in der Zeit vom Mai 2000 bis Mai 2001 110 Verbrechensopfer betreut, darunter fallen auch 39 mitbetreute Angehörige.

Zur Zeit befinden sich 39 Personen in aktueller Betreuung wobei 24 Angehörige bei Bedarf mitbetreut werden.